

**Bekanntmachung für die Kommunalwahl  
am 12. September 2021**

**- Aufforderung der Parteien und Wählergruppen zur Benennung  
von Wahlberechtigten als Mitglieder für die Wahlvorstände -**

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 11 Abs. 2 NKWG und § 10 Abs. 3 NKWO, in der zurzeit gültigen Fassung, aufgefordert, bis zum 15. April 2021 für die Kommunalwahlen, Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 und 3 NKWG gilt Folgendes:

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Helpsen, den 10.03.2021

Samtgemeinde Nienstädt  
Der Samtgemeindebürgermeister

(Köritz)